

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1876. (Ausgegeben und versendet am 25. Juli 1876.) Nr. 8.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. März 1876, Z. 8403,
Mag. Z. 67.252,

betreffend die unterlassene Meldung der Veränderung des Aufenthaltes eines dauernd
Beurlaubten oder Reservemannes.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat unterm 10. März d. J., Z. 3193,
Nachstehendes zu erlassen befunden:

Nach §. 16 Punkt 2 der Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die
Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner hat der dauernd Beurlaubte oder Reserve-
mann jede Veränderung seines Aufenthaltsortes vor dem Abgehen bei dem Gemeindevorsteher an-
zumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb acht Tagen dem Gemeindevor-
steher des letzteren Ortes anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Meldung ist nach §. 16, Punkt 11 derselben Instruction von
den politischen Bezirksbehörden unter Anwendung der Ministerialverordnung vom 2. April
1858 (R. G. Bl. Nr. 51) mit 5 bis 100 fl. oder mit Arrest von Einem bis vierzehn
Tagen strengstens zu bestrafen.

Bei derartigen Straffällen wurde bisher von einzelnen Bezirksbehörden und Landes-
behörden die Einwendung der Verjährung zugelassen, wenn vom achten Tage nach der Ver-
änderung des Aufenthaltsortes bis zu dem Zeitpunkte, wo der Betreffende wegen Unterlassung
der Meldung zur Verantwortung gezogen wird, eine Frist von drei Monaten verstrichen war.
Dieser Vorgang ist ein unrichtiger.

Mit Rücksicht auf die Tendenz der Meldungsvorschriften kann es nämlich keinem Zweifel
unterliegen, daß im §. 16 Punkt 2 der bezogenen Instruction nur der Zeitpunkt des Beginnes

der Meldeverpflichtung zum Ausdrucke gebracht ist, die Verpflichtung zur Meldung aber eine fortdauernde ist.

Die Verjährung kann sonach nicht beginnen, so lange die Verpflichtung zur Meldung besteht, beziehungsweise die Uebertretung fortgesetzt wird.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Finanzministeriums vom 31. März 1876,
betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26), enthaltend einige Aenderungen der Verordnung vom 6. April 1856 (R. G. Bl. Nr. 50), dann der Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) und vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

(Reichsgesetzblatt vom 13. April 1876, Nr. 54.)

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) werden nachstehende Bestimmungen erlassen.

Zu §. 2.

Nachdem in diesem Paragraphen ausdrücklich festgesetzt wird, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135), insbesondere die §§. 26, 27 und 28 derselben in Wirksamkeit bleiben, so haben auf die in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Wechsel hinsichtlich der Höhe der bei ihrer Uebertragung in das Geltungsgebiet des Gesetzes vom 8. März 1876 zu entrichtenden Gebühr die Bestimmungen nicht der §§. 8 und 9, sondern des §. 4 des Gesetzes vom 8. März 1876 Anwendung, und es ist der von denselben an die königlich ungarischen Finanzen vorschriftsmäßig entrichtete Gebührenbetrag in die nach dem diesseitigen Gesetze in Gemäßheit der §§. 8, 10 und 13 des Gesetzes vom 8. März 1876 entfallende Gebührenschuldigkeit einzurechnen.

Zu §. 3.

Bei Berechnung der im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnten Frist ist, soweit es sich um die Anwendung der Scala I oder Scala II handelt, darauf zu achten, ob der Zahlungstag durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage des Wechsels entspricht. So wäre beispielsweise ein am 28. Februar ausgestellter Wechsel nur dann der Scala I unterworfen, wenn er bis längstens 28. August desselben Jahres zahlbar ist; ein am 28. Februar ausgestellter, am 29. oder 30. August zahlbarer Wechsel wäre bereits der Scala II unterworfen. Ebenso wäre bei einem z. B. am letzten September 1876 ausgestellten, am letzten März 1877 fälligen Wechsel die Gebühr nicht nach Scala I, sondern nach Scala II zu entrichten.

Zu §. 9.

Die in diesem Paragraphen den ausländischen bloß transitirenden Wechseln zugestandene Begünstigung hört auf, sobald nachträglich z. B. durch Beisetzung einer inländischen Nothadresse, eines Domicils, eines Ehrenacceptes, die Zahlbarkeit des Wechsels im Inlande begründet oder im Inlande von demselben gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, weil unter diesen Voraussetzungen der Wechsel aufhört, ein bloß transitirender zu sein.

Zu §. 11.

Den bisherigen Normen gemäß unterlagen alle Indossamente, welche einem der Scala II unterliegenden Wechsel beigelegt wurden, ausnahmslos der Gebühr nach Scala II.

Durch den §. 11 des neuen Gesetzes wird eine Gebührenerleichterung in der Art zugestanden, daß die nicht unter §. 12 dieses Gesetzes fallenden Indossamente auf den der Scala II schon ursprünglich unterworfenen, oder zur Zeit, oder in Folge der Indossirung nach Scala II zu ergänzenden Wechsln, wenn diese letzteren zur Zeit der Beisetzung des Indossaments weder im Texte, noch in Verbindung mit dem Accepte u. s. w., noch in Form eines abgeforderten Zusatzes eine Hypothekarerklärung enthalten, noch auch grundbücherlich eingetragen sind, nunmehr bloß der Gebühr nach Scala I nach dem abgetretenen Betrage unterworfen sind.

Zu §. 15.

Die Veranlassung der Drucklegung von besonderen, mit dem amtlichen Stempelzeichen versehenen Blanquetten für einzelne Firmen u. dgl. wird dem Finanzministerium vorbehalten.

Zu §. 21.

Nach dem Gesetze umfaßt der Ausdruck: „Gebührenerhöhung“ die ordentliche Gebühr und jenen Betrag, um welchen die ordentliche Gebühr wegen der Gesetzesübertretung zu erhöhen ist. (Die Gebührensteigerung.)

Diese Unterscheidung ist bei Anwendung des §. 21 festzuhalten.

Wenn beispielsweise in einem Falle, in welchem von einem, der Scala I unterliegenden Wechsel die ordentliche Gebühr 1 fl., somit die Gebührenerhöhung 50 fl. beträgt, nach dem §. 21 vorzugehen ist, so kommt statt der vollen Gebührenerhöhung per 50 fl. einzuheben:

a) an verkürzter ordentlicher Gebühr	1 fl. — fr.
b) die Hälfte der Steigerungsg Gebühr per 49 fl., d. i. das 24 $\frac{1}{2}$ fache der ordentlichen Gebühr mit	24 „ 50 „
Zusammen	25 fl. 50 fr.

Die im §. 21 des Gesetzes zur Bedingung gemachte Verzichtleistung der Partei auf jede Beschwerdeführung ist entweder in einer nach T. P. 44 l G. G. zu behandelnden Eingabe oder in einem, eine solche Eingabe vertretenden Protokolle zu constatiren, und ist daher ein in dieser Absicht vorgebrachtes mündliches Ansuchen nicht genügend.

In der in einem solchen Falle an die Partei auszustellenden Empfangsbestätigung ist zur Constatirung dieser Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung die Beziehung auf den §. 21 des Gesetzes jedesmal ausdrücklich aufzunehmen.

Durch die Anordnungen dieses Paragraphes werden die Gebührensteigerungen den ordentlichen Gebühren gleichgestellt und finden daher die in Beziehung auf die Einbringung, Sicherstellung, Nachsicht und Abfallbringung der ordentlichen Gebühren bestehenden Vorschriften nunmehr auch auf die auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1876 vorgeschriebenen Gebührensteigerungen volle Anwendung.

Zu §. 27.

Die gegenwärtig zur Auswechslung berechtigten Behörden und Aemter werden im Allgemeinen ermächtigt, die im §. 27 angeführten inländischen Wechsel, insoferne alle dort vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, gegen andere gleichwerthige amtliche Wechselblanquette, beziehungsweise Stempelmarken auszuwechseln.

Die bezüglichen Eingaben sind nach T. P. 44 q G. G. zu behandeln.

Die Entscheidung über die Auswechslung von Wechsln, welche an einen im Auslande befindlichen Bezogenen adressirt sind, wird dem Finanzministerium vorbehalten.

Zu §. 30.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1876 beginnt gemäß §. 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 113) mit 1. Mai 1876.

Verordnung des Ministeriums des Ackerbaues, des Innern und des Handels
vom 17. April 1876,

betreffend die Umwandlung der im Forstgesetze vom 3. December 1852 vorkommenden
Maße in metrisches Maß.

(Reichsgesetzblatt vom 11. Mai 1876, Nr. 64.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) werden in dem mit kaiserlichem Patente vom 3. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 250), beziehungsweise für Dalmatien mit kaiserlichem Patente vom 27. März 1858 (R. G. Bl. 55) erlassenen Forstgesetze folgende Aenderungen behufs Umwandlung der Maße in metrisches Maß vorgenommen:

1. In den §§. 2 und 4 ist statt: „vom niederösterreichischen Joche“ zu setzen: „für je sechzig Ar“;

2. im §. 5 ist statt: „zwanzig Klafter“ zu setzen: „sieben und dreißig Meter“;

3. in der Beilage D zum Forstgesetze (Waldschadentarif) ist:

im §. 1 statt: „für einen oder bei sehr geringen Holzpreisen auch für mehrere Kubikschuhe“ zu setzen: „für ein oder bei sehr geringen Holzpreisen auch für mehrere Zehntel des Kubikmeters“;

im §. 4 an Stelle des bisherigen Schlusssatzes Folgendes zu setzen: „Bestehen keine bestimmten Rindenpreise, so ist für jeden Kubikmeter zu besonderen Zwecken verwendbare solide Rindenmasse oder für Bruchtheile dieser Menge, sie mag stehenden oder liegenden Hölzern entnommen sein, der doppelte Werth von einem Kubikmeter, beziehungsweise vom entsprechenden Bruchtheile bester Brennholzsorte der betreffenden Holzart anzunehmen“;

der §. 5 hat künftighin folgendermaßen zu lauten:

„Für jedes Ar Bodenfläche, auf welcher irgend eine Entfremdung oder Beschädigung junger Holzpflanzen stattfand, ist, und zwar bei Pflanzen bis zum vollendeten zweijährigen Alter der Preis von 0.5 Kubikmeter, bei Pflanzen über dem zweijährigen bis einschließlich dem vollendeten sechsjährigen Alter von 0.8 Kubikmeter und bei Pflanzen über dem sechsjährigen Alter von einem ganzen Kubikmeter solider Masse der mittleren Brennholzsorte und nach dem Tarife für stehendes Holz als Ersatzbetrag zu entrichten.“

Bruchtheile vom Zehntel des Ar (Deciar) und Bruchtheile von Kreuzern sind hiebei als Ganze anzunehmen. Dieser Ersatzbetrag ist einfach in Rechnung zu bringen, wenn die jungen Pflanzen vereinzelt entfremdet oder beschädigt wurden, wenn die zurückgebliebenen unbeschädigten Pflanzen sich noch immer in einem ziemlich befriedigenden Schlusse befinden und wenn die Cultur, in welcher die Beschädigung statthatte, nicht ungewöhnliche Auslagen verursachte; er ist dagegen mit dem Ein- und einhalbfachen, oder mit dem Doppelten zu berechnen, je nachdem die gedachten den Schaden mindernden Umstände nur zum Theile oder gar nicht obwalten“;

im §. 8 ist statt: „Quadratklaster Waldgrund“ und „Quadratklaster Hutweide“ zu setzen: „Quadratmeter Waldgrund“, beziehungsweise „Quadratmeter Hutweide“;

in §. 9 hat das erste Alinea künftighin folgendermaßen zu lauten:

„Für jedes Stück Vieh, welches ohne Berechtigung, oder mit Ueberschreitung der festgesetzten Zahl, Gattung oder Altersklasse, oder in verhegte Orte und zur unerlaubten Zeit in fremde Wälder getrieben wird, können nachstehende Beträge als Ersatz angesprochen werden:

für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Esel, die wenigstens halb erwachsen sind, der Preis von.....	0·25
die noch nicht halb erwachsen sind, der Preis von.....	0·20
für ein Stück Hornvieh, das wenigstens halb erwachsen ist, der Preis von.....	0·13
das noch nicht halb erwachsen ist, der Preis von.....	0·10
für eine Ziege (Geis oder Bod), ohne Unterschied, der Preis von	0·06
für ein Schwein, der Preis von.....	0·03
" " Schaf, der Preis von.....	0·03
" " Stück Federvieh, der Preis von.....	0·01

Kubikmeter am Stocke befindlicher Holzmasse mittlerer Brennholzsorte der in den betreffenden, oder bei allfälligen Blößen, in dem angrenzenden Holzbestande vorherrschenden oder berücksichtigungswertheren Holzart, vorausgesetzt jedoch, daß der fragliche Holzpreis nicht weniger als fünf und einen halben Kreuzer österr. Währung für ein Zehntel Kubikmeter solider Holzmasse betrage. Würde dieser noch weniger betragen, so könnte statt je eines Zehntels Kubikmeter solider Holzmasse fünf und ein halber Kreuzer österr. Währung als Entschädigungsbetrag in Anspruch genommen werden.

Lasser m. p.

Chlumeccky m. p.

Mannsfeld m. p.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 17. April 1876,

betreffend die Umwandlung eines in der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860 über den Feldschutz vorkommenden Maßes in metrisches Maß.

(Reichsgesetzblatt vom 11. Mai 1876, Nr. 65.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) wird das im §. 2 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 28), betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales und das Verfahren über Feldfrevel auf „hundert niederösterreichische Foch e“ festgesetzte Flächenmaß in „fünfzig Hektar“ umgewandelt.

Lasser m. p.

Chlumeccky m. p.

Mannsfeld m. p.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 17. April 1876,

betreffend die Umwandlung eines im Jagdgesetze vom 7. März 1849 vorkommenden Maßes in metrisches Maß.

(Reichsgesetzblatt vom 11. Mai 1876, Nr. 66.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) wird das im §. 5 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. März 1849 (R. G. Bl. Nr. 154), betreffend die Ausübung der Jagdgerechtigkeit auf „zweihundert Foch“ festgesetzte Flächenmaß in „einhundert fünfzehn Hektar“ umgewandelt.

Lasser m. p.

Chlumeccky m. p.

Mannsfeld m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom
21. April 1876,
betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen
chemischen Präparaten.
(Reichsgesetzblatt vom 2. Mai 1876, Nr. 60.)

Rücksichtlich des Verkehrs mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Als Gifte werden erklärt:

1. Das Arsen und alle arsenhaltigen Verbindungen;
2. die Chlor- und sauerstoffhaltigen Verbindungen des Antimon;
3. die Oxide und Salze (einschließlich der Chlor-, Brom- und Jod-Verbindungen) des Quecksilbers;
4. der gewöhnliche Phosphor;
5. das Brom;
6. die Blausäure und die blausäurehaltigen Präparate, sowie alle Cyanmetalle, nur jene ausgenommen, welche Eisen als Bestandtheile enthalten;
7. die aus giftigen Pflanzen und Thieren entnommenen, oder einzig auf dem Wege der Kunst dargestellten heftig wirkenden Präparate, wie die Alkaloide, das Curare, das Cantharidin u. s. w.

§. 2.

Um dem im §. 27 der Gewerbeordnung bezeichneten Erfordernisse zur Erlangung des Befugnisses zum Verschleiß von Giften zu genügen, muß der Befugnißwerber darthun, daß er entweder

1. die untere Abtheilung einer Mittelschule oder eine dieser gleichstehenden Fachschule mit gutem Erfolge zurückgelegt, oder
2. daß er in anderer Weise insbesondere durch längere Verwendung in einem zum Handel mit Gift oder mit gifthältigen Drogen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrik sich ausreichende Kenntnisse über Gifte und den Verkehr mit denselben erworben hat.

§. 3.

Gift darf nur an die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute, an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten und an solche Personen, die sich mit der amtlichen noch giltigen (§§. 5 und 7) Bewilligung zum Giftbezuge ausweisen, abgegeben werden.

Wer mit amtlicher Bewilligung Gift erworben hat, darf dasselbe weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abtreten, welche zum Handel mit Gift nicht berechtigt sind.

§. 4.

Die Bewilligung zum Bezuge von Gift erteilt diejenige politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbezirke der Bewerber wohnt.

Dieselbe hat den Zweck des Giftbezuges und die Verlässlichkeit des Bewerbers zu prüfen und hierüber erforderlichen Falles den Gemeindevorstand des Wohnortes zu vernehmen, der auch von der erteilten Bewilligung zu verständigen ist.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn Mißbrauch oder unvorsichtiges Gebahren zu beforgen ist.

§. 5.

Die Bezugsbewilligung wird für den einzelnen Fall durch die Ausfertigung eines Bezugsscheines und für den fortgesetzten Bezug solcher Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift brauchen, durch die Ausfertigung einer Bezugslizenz erteilt.

Die Bezugslizenz darf für eine längere Dauer als für drei Jahre nicht ausgefertigt werden.

§. 6.

Jeder Bezugsschein und jede Bezugslizenz hat den Namen der bezugsberechtigten Personen und die Bezeichnung des zu beziehenden Giftes zu enthalten.

In dem Bezugsscheine ist überdies die Menge des Giftes, für welches die Bewilligung erteilt wird, anzuführen.

Auf den Bezugsscheinen und Bezugslizenzen ist der Wortlaut der §§. 3 (2. Absatz), 8 und 10, dann auf den Scheinen auch der Wortlaut des §. 7 dieser Verordnung ersichtlich zu machen.

In den Bezugslizenzen ist die Beschränkung der Gültigkeit (§. 5) mit der Formel: „Gültig bis (Kalendertag)“ auszudrücken.

Die Bezugsscheine und Bezugslizenzen sind stempelfrei.

§. 7.

Bei dem Bezuge von Gift gegen Bezugsschein hat derjenige, auf dessen Namen der Schein lautet, in demselben das Datum des Bezuges, die Benennung und die Menge des bezogenen Giftes einzutragen, und derjenige, welcher das Gift verabfolgt, die Abgabe unter Ersichtlichmachung der Firma durch Fertigung seines Namens zu bestätigen. Dadurch wird der Schein für einen weiteren Bezug ungültig.

§. 8.

Die Bezugsscheine und Bezugslizenzen sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu verwahren.

§. 9.

Die zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute haben ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem die Person, an welche, der Zeitpunkt, wann ein Gift verabfolgt wurde, dann die Benennung und Menge desselben und in Fällen, in welchen Gift nur gegen amtliche Bewilligung abgegeben werden darf (§. 3), diese Bewilligung (Bezugsschein oder Bezugslizenz) unter Anführung des Datums und der bewilligenden Behörde ersichtlich zu machen ist (§. 367 Str. G.).

§. 10.

Die Gewerbsleute, welche mit Gift verkehren, haben, sowie Jedermann, der im Besitze von Gift ist, dafür zu sorgen, daß dabei jede Gefahr für Gesundheit und Leben Anderer hintangehalten, und daß die Gifte insbesondere von allen Genuß- und Heilmitteln ferngehalten werden.

§. 11.

Bei Gewerben, welche mit Gift Handel treiben, hat Derjenige, welcher der Handlung vorsteht, für die gehörige Verwahrung und Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, sowie für die entsprechende Bezeichnung und Verschließung der Gift enthaltenden Gefäße Sorge zu tragen (§. 368 Str. G.).

Beim Detailverkaufe von Gift, sowie bei jenen Gewerben, welche Gebrauch von Gift

machen, sind die Behälter und Standgefäße, in welchen Gifte vorräthig gehalten werden, mit der in die Augen fallenden Bezeichnung „Gift“ oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung zu versehen, und abgesondert unter Verschuß zu verwahren.

Bei Gewerben der letzterwähnten Art ist der Gewerbsinhaber oder Betriebsleiter schuldig, die Giftvorräthe stets unter seiner eigenen Verwahrung zu halten (§. 370 St. G.).

Die bei der Verwahrung und dem Verschleiß von Giften benützten Gefäße und Geräthe aus Holz, Horn oder Bein dürfen für Genuß- oder Heilmittel gar nicht, Porzellan- Glas- oder Metallgefäße und Geräthe solcher Art hiezu nur nach der sorgfältigsten Reinigung verwendet werden.

§. 12.

Im Kleinverkehre sind Gifte nur wohlverwahrt und versiegelt abzugeben.

Der Käufer darf zur Empfangnahme des Giftes nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebahren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgniß offenbar Anlaß geben, Gift nicht verabsolgen.

Die Gefäße oder Packete sind in augenfälliger Weise mit der Aufschrift „Gift“ oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung unter Beisezung der Firma des Verkäufers zu versehen.

Mit der Abgabe von Giften dürfen Lehrlinge nicht betraut werden.

§. 13.

Bei Versendungen sind Gifte in gut schließenden, vor dem Ausrinnen oder Verstauben vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen.

Die im Eisenbahnbetriebsreglement vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) für einzelne Giftgattungen angeordnete besondere Verpackungsweise ist bei Versendung solcher Gifte überhaupt zu beobachten.

§. 14.

Die politische Behörde I. Instanz hat eine genaue Evidenz zu führen:

1. über die Geschäftsleute, welche auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Amtsbezirke Gift verkaufen,
2. über die ausgestellten Giftbezugslicenzen,
3. über die ausgestellten Giftbezugscheine.

§. 15.

Im §. 1 nicht inbegriffene gifthältige Drogen (Giftkräuter u. s. w.) und gesundheitsgefährliche chemische Präparate wie: Alkalien mit Inbegriff von Aetzlaugen und Laugeneffenz, mineralische Säuren, Keesäuren, gefährliche Metallsalze und dergleichen sind von Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von Jedermann, der dieselben besitzt, von Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten.

Im Kleinverkehre sind solche Stoffe nur gut verwahrt auszufolgen und gelten auch hier die im zweiten Absätze des §. 12 enthaltenen Bestimmungen.

Bei Versendungen sind diese Artikel mit der ihnen eigenthümlichen Benennung zu bezeichnen.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen des §. 13 auch rücksichtlich der Versendung dieser Artikel gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§. 16.

Die in der jeweiligen österreichischen Pharmacopöe mit einem Kreuze (†) bezeichneten, im §. 1 dieser Verordnung nicht angeführten Artikel dürfen von den betreffenden Gewerbetreibenden nur an Personen, die zum Handel mit denselben, oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, an gewerbsmäßige Erzeuger von Chemikalien oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten verkauft werden.

§. 17.

Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§. 18.

Die bisherigen den Gegenstand der gegenwärtigen Bestimmungen betreffenden Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Die den Geschäftsbetrieb der Apotheken betreffenden besonderen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.

Lasser m. p.

Chlumecky m. p.

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 30. April 1876, Z. 12.331,
Mag. Z. 95.257,

betreffend das Ansuchen der Fiaker und Einspänner um Herabsetzung der Lizenzgebühr und Aufhebung der sogenannten Wagensperre.

Die auf der U. h. Entschließung vom 2. December 1697 beruhende, von den Wiener Fiakern und Einspännern zu entrichtende Lizenzgebühr stellt sich seit der im Jahre 1842 erfolgten Uebergabe des Versorgungsfondes an die Verwaltung der Gemeinde Wien und im Hinblick auf die der Stadt Wien obliegende Armenversorgungspflicht als eine zur Armenversorgungszwecken, also zu einem Gemeindegewecke zugestandene Abgabe dar, zu deren Einhebung die Gemeinde aus dem Titel der obigen U. h. Entschließung fortan berechtigt ist, deren eventuelle Erhöhung, Herabminderung oder Aufhebung aber in gleicher Weise zu behandeln ist, als ob es sich um die Erhöhung, Herabminderung oder Aufhebung einer anderen Communalabgabe, welche nicht unter die Kategorie der Steuerzuschläge gehört, handeln würde.

Von diesem Standpunkte aus hat sich das hohe Ministerium des Innern laut Erlasses vom 22. April 1876, Z. 3701 nicht berufen gefunden, über die mit dem Magistratsberichte vom 28. Jänner 1876, Z. 93.082 anher vorgelegte Petition der Genossenschaften der Wiener Fiaker und Einspänner um die Herabminderung der fraglichen Gebühr und um die Nachsicht der von einzelnen Genossenschaftsmitgliedern dormalen ausstehenden Gebührenrückstände mit einer Entscheidung vorzugehen, sondern die Statthalterei beauftragt, diese Petition dem Wiener Magistrate zur weiteren geeigneten Verbescheidung im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Jänner 1876 zurückzustellen.

Gegen die von dem letzteren gutgeheißene Auflassung des unter dem Namen „Wagensperre“ bisher gehandhabten Zwangsmittels zur Einbringung der obigen Gebühr ist vom Standpunkte der Regierung laut obigen hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern nichts zu erinnern.

Die Berichtsbeilagen folgen zur weiteren Veranlassung im Anschlusse zurück.

Auszug aus dem Staatsvertrage zwischen der österreichisch-ungarischen
Monarchie und der Schweiz vom 7. December 1875,

wegen Regelung der Niederlassungsverhältnisse, Befreiung vom Militärdienste und den Militärsteuern, gleichmäßiger Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles, gegenseitiger unentgeltlicher Verpflegung der mittellosen erkrankten oder verunglückten Staatsangehörigen und gegenseitiger kostenfreien Mittheilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Registern.

(Abgeschlossen zu Bern am 7. December 1875, von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 7. April 1876, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 22. April 1876 erfolgt ist.

(Reichsgesetzblatt vom 1. Juni 1876, Nr. 70.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich etc. und Apostolischer König von Ungarn einerseits und die Schweizerische Eidgenossenschaft andererseits, haben für gut befunden, einen Vertrag, gültig für die österreichisch-ungarische Monarchie einerseits und für die Schweiz andererseits, zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse, Befreiung vom Militärdienste und den Militärsteuern, gleichmäßiger Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles; gegenseitige unentgeltliche Verpflegung der mittellosen erkrankten oder verunglückten Staatsangehörigen und gegenseitige kostenfreie Mittheilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Registern, abzuschließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Moritz Freiherrn von Ottenfels-Gschwind;

der hohe schweizerische Bundesrath im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den Herrn Bundesrath Paul Ceresole, Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements, welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen beiderseitigen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

A r t i k e l 1.

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen bei ihrer Niederlassung oder während ihres kürzeren oder längeren Aufenthaltes in dem Gebiete des anderen, in Bezug auf Alles, was die Aufenthaltbewilligung, die Ausübung der durch die Landesgesetze gestatteten Gewerbe und Berufe, die Steuern und Abgaben, mit einem Worte, sämtliche den Aufenthalt und die Niederlassung betreffenden Bedingungen anbelangt, den Inländern gleichgehalten werden.

Diese Bestimmungen haben jedoch auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung zu finden.

A r t i k e l 2.

In Ansehung des Erwerbes, Besitzes und der Veräußerung von Liegenschaften und Grundstücken jeder Art, sowie der Verfügungen über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen, sollen die Angehörigen jedes der vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen die Rechte der Inländer genießen.

Artikel 3.

Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbsausübung, den der eine der vertragschließenden Theile irgend einem dritten Staate, auf welche Weise es immer sei, gewährt hätte, — oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen Contrahenten zur Anwendung kommen, ohne daß hiefür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wäre.

Artikel 4.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen wohnhaft sind, und in die Lage kommen sollten, durch gerichtliches Urtheil oder durch gesetzmäßig angewendete und vollzogene Polizeimaßregeln, oder kraft der Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei, weggewiesen zu werden, sollen sammt Familie jederzeit in ihrer ursprünglichen Heimat wieder aufgenommen werden.

Artikel 5.

Die Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche im anderen wohnhaft sind, stehen nicht unter den Militärgesetzen des Landes, in dem sie sich aufhalten, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

Sie sind insbesondere von allen Geld- und Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, sowie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierungen und solcher Lieferungen, welche durch den Besitz bedingt sind.

Ebenso sind sie frei von jedem Dienste in der Nationalgarde, Miliz, Landwehr (Honvéd), Landsturm sowohl, als in den Ortsbürgerwachen.

Artikel 6.

Unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, darf auf das Eigenthum eines Angehörigen des einen der beiden contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen, irgend eine andere oder höhere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt und gefordert werden, als auf das gleiche Eigenthum gelegt oder gefordert würde, wenn es einem Angehörigen des Landes oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation angehören würde.

Ebenso wenig wird einem Angehörigen des einen der beiden vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles irgend eine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Angehörigen des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird.

Unter den oberwähnten Abgaben sind die Zölle, sowie die Hafens- und Seegebühren nicht inbegriffen.

Artikel 7.

Die beiden contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, mittellose Staatsangehörige des anderen Theiles, welche auf ihrem Gebiete erkranken oder verunglücken, mit Inbegriff der Geisteskranken, gleich ihren eigenen Angehörigen besorgen und bis zu dem Zeitpunkte verpflegen zu lassen, in welchem die Heimkehr ohne Nachtheil für den Betreffenden oder für Dritte stattfinden kann.

Für die in solchen Fällen oder für die Beerdigung armer Verstorbener aufgewendeten Kosten, findet weder von Seite des Staates oder Landes, noch von Seite der Gemeinden oder anderen öffentlichen Cassen eine gegenseitige Vergütung statt; — nur der civilgerichtliche Anspruch gegen den Verpflegten oder gegen dritte Verpflichtete bleibt vorbehalten.

Die contrahirenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 8.

In allen Geburts-, Trauungs- und Todesfällen österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger in der Schweiz und umgekehrt Schweizerischer Staatsangehöriger in Oesterreich = Ungarn werden die competenten kirchlichen und weltlichen Functionäre die amtlichen Auszüge aus den Kirchenbüchern, respective Standesregistern (registres d'etat civil) ohne Verzug und kostenfrei ausfertigen und dieselben in Oesterreich = Ungarn an die Gesandtschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Wien und in der Schweiz an die k. u. k. österreichisch = ungarische Gesandtschaft in Bern gelangen lassen.

Die Art und Weise der Legalisation dieser Ausfertigungen richtet sich nach den Gesetzen des Staates, wo sie zu geschehen haben.

Den in Oesterreich = Ungarn in einer anderen als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Todesscheinungen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschließen, dagegen sind die in der Schweiz ausgestellten derlei Urkunden, wenn es sich um einen österreichischen Staatsangehörigen handelt, und die Urkunde in einer anderen als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer deutschen oder lateinischen, wenn sie aber einen ungarischen Staatsangehörigen betrifft, und nicht in der lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer lateinischen, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigten Uebersetzung zu begleiten.

Weder durch die Ausfertigung, noch durch die Annahme der Geburtscheine kann die Frage der Staatsangehörigkeit der Betreffenden präjudicirt werden.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt für den Zeitraum von zehn Jahren in Kraft und zwar vier Wochen vom Tage der Auswechslung der Ratificationsurkunden an gerechnet.

Wenn sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite eines der contrahirenden Theile stattfindet, so dauert die Uebereinkunft so lange fort, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, für welche gleichfalls die Frist von sechs Monaten festgesetzt wird.

Artikel 10.

Diese Uebereinkunft ist zu ratificiren, und es sollen die beiderseitigen Ratificationsurkunden innerhalb sechs Monaten vom Tage der Unterzeichnung der Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich noch früher in Bern ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern am siebenten December Eintausendachthundert und fünfundsiebenzig.

(L. S.) Ottenfels m. p.

(L. S.) Ceresole m. p.

Laut Statthaltereierlasse vom 27. Februar 1876, Z. 3298, Mag. Z. 43.590, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern unterm 29. Jänner l. J., Z. 18.438, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium die gleichlautenden Erkenntnisse des Wiener Magistrates vom 19. Juni 1875, Z. 234.091, und der Statthaltereier vom 14. September 1875, Z. 20.843, womit der „Erste allgemeine Geld- und Waaren-Vorschußverein, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ wegen der unbefugten Ausübung des Pfandleihgewerbes zu einer Geldstrafe von 200 fl. verurtheilt worden ist, aus Anlaß des von dem gedachten Vereine dagegen eingebrachten Recurses aus dem Titel der Ungesetzlichkeit aufzuheben gefunden, weil eine moralische Person wohl civilrechtlich aber nicht strafrechtlich ein Rechtssubject ist, eine strafbare Uebertretung stets nur von physischen Personen begangen, und also auch nur an physischen Personen gehandelt werden kann, weil ferner die gegen eine Gesellschaft als solche verhängte Geldstrafe unter Umständen auch Schuldlose treffen würde, und eine selbstständig oder subsidiarisch dictirte Arreststrafe gar nicht vollziehbar wäre.

Die gegen den gedachten Verein erlassenen Erkenntnisse wurden daher außer Kraft gesetzt, der Magistrat jedoch angewiesen, die Verhandlung zu reassumiren, und gegen den oder die eigentlichen Schuldigen ein neuerliches Erkenntniß zu fällen.

Im XV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1876 ist unter Nr. 51 das Gesetz vom 18. März 1876, womit die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 (R. G. Bl. Nr. 205), betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens abgeändert werden und unter Nr. 53 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 29. März 1876, betreffend mehrere Modificationen der unterm 24. Juni 1859 (R. G. Bl. 123) kundgemachten Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens enthalten.

Mittels Erlasses der k. k. n. ö. Statthaltereier vom 4. April 1876, Z. 3960, Mag. Z. 70.962, wurde dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 22. März l. J., Z. 18.068 ex 1875, aus Anlaß der in Pottau vorgekommenen Vergiftung durch den unvorsichtigen Gebrauch einer grünen Malerfarbe aus der Wiener Fabrik Anreiter das hohe Unterrichtsministerium ersucht, die Lehrer der Zeichenschulen anzuweisen, den Schülern die größte Vorsicht beim Gebrauche der Farben zu empfehlen und sie zu warnen, die mit Farben getränkten Pinsel mit dem Munde auszusaugen, zuzuspitzen u. dgl.

Ferner hat das hohe Ministerium des Innern mit demselben Erlasse die Freigebung der mit Beschlag belegten Anreiter'schen Farben angeordnet.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 18. December v. J., Z. 234.216, zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt, und folgen die Beilage des hiemit gleichzeitig erlegigten Berichtes vom 28. October 1875, Z. 167.841, zurüd.

Mittelfst Note des k. k. Central-Taxamtes vom 1. Mai 1876, Z. 12.830, Mag. Z. 92.947, wurde dem Magistrate mitgetheilt, daß die k. k. Finanz-Landesdirection mit dem Erlasse vom 17. April 1876, Z. 8181, dem Recurse der Maria v. M. gegen den Magistrats-Zahlungsauftrag vom 7. Juli 1875, Z. 128.494, betreffend einen städtischen Zuschlag per 63 fl. nicht stattgegeben hat, weil der städtische Zuschlag zu Folge §. 2 des Landesgesetzes vom 15. März 1866 nach denselben Grundsätzen zu erheben ist, wie die Staatsgebühr, weshalb auch die im §. 72 des Gebührengesetzes angeordnete fächliche Haftung mit dem dreijährigen Vorzugsrechte auf denselben Anwendung findet.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 2. Mai 1876, Z. 4673.

Nach dem Sectionsantrage wird die Bestellung eines Localverwalters auf dem Centralfriedhofe mit dem Jahresgehälte von 1800 fl. und Naturalwohnung genehmigt und die Mittheilung über den Wirkungskreis desselben genehmigend zur Kenntniß genommen.

Vom 2. Mai 1876, Z. 1032.

Ueber einen in der Plenarsitzung vom 29. December 1875 gestellten Antrag wird beschlossen, es sei der Magistrat zu beauftragen, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft im Sinne des §. 84 des prov. Gemeindestatuts der Hauptvoranschlag der Commune Wien bis 1. October dem Gemeinderathe vorgelegt werde.

Vom 5. Mai 1876, Z. 1534.

Nach dem Antrage des Magistrates wird dem Stadtbauamte die Aufnahme von noch 2 technischen Diurnisten mit dem Taggelde von je 5 fl. zur Ausarbeitung des Detailprojectes für den Viehmarkt bewilligt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Schreiben des Magistrats-Directors vom 17. Mai 1876, Z. 303, an
sämmtliche Magistratsräthe.

Ich bin von dem Herrn Obmann der II. Section des Gemeinderathes ersucht worden, dahin zu wirken, daß allen Anträgen des Magistrates über Gesuche zur Errichtung von Hütten, Fleischständen, Tischausstellungen, Annoncentafeln u. dgl. auf öffentlichen Plätzen oder Straßen stets eine nur mit wenigen Strichen angedeutete Situationskizze womöglich dem Augenscheinsprotokolle selbst beigegeben werde, um wenigstens in allgemeinen Umriffen die Orientungsverhältnisse klar zu machen.

In Folge dessen ersuche ich Sie, Herr Rath, in allen solchen vorkommenden Fällen sich hienach zu benehmen.

Magistrats-Decret vom 14. April 1876, Z. 63.318, an den Vorsteher des
II. Gemeindebezirkes Leopoldstadt.

Die hohe k. k. niederösterreichische Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. März 1876, Z. 2054, zu der vom Magistrate im Berichte vom 18. November 1876, Z. 221655/VIII, im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 5. October 1875, Z. 3752, beantragten Begrenzung der neu errichteten Pfarre Brigittenau in Wien, im Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen Capitular-Consistorium zu Wien, die nach §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 erforderliche Genehmigung erteilt.

Die Grenzlinie der genannten Pfarre hat demnach mit Rücksicht auf den vorgelegten, mit der Genehmigungsclausel der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 26. Mai 1876, Z. 2054, versehenen Plan:

1. Den Ausgangspunkt am Wiener Donaucanale in A';
2. durchzieht von A' bis B' die Mitte der Mathildengasse;
3. setzt am Mathildenplatze die Grenze in B' C' D (Punkt an der Gartenmauer des Augartens) derart fest, daß der Fink'sche Bauplatz und die streitige Baugruppe der Pfarre St. Leopold zufällt;
4. verfolgt in D, E, F, G die Richtung der Mauer des k. k. Augartens, respective die längs dieser Mauer seinerzeit entstehende Straße, welche dann in ihrer Mitte die Pfarrgrenze zu bilden hätte;
5. betritt in G' die Mitte der Nordwestbahnstraße, in welcher von jenem Punkte anfangen, die am k. k. Augarten liegenden Häuser mit geraden Nummern zur Pfarre St. Leopold, und die Häuser mit ungeraden Nummern, respective auch der Nordwestbahnhof zur Pfarre Brigittenau zu gehören hätte;
6. durchzieht sohin die Nordwestbahnstraße von G nach H und J, wo J die Ecke des Nordbahnhofes gegen die Taborstraße bildet;
7. wendet sich von J nach K, d. i. in die bereits befahrene, längs des Nordwestbahnhofes und seines Frachtenbahnhofes gelegene Straße;
8. tritt bei K in die zwar noch unbenannte, jedoch bereits befahrene Straße K-L,

welche die kürzeste gerade Verbindung in dem Punkte L mit der zur Franz Josefs-Brücke führenden Reichsstraße bildet;

9. verbleibt von L bis M in der Mitte dieser Reichsstraße bis vis-à-vis dem ersten Durchlasse des Kaiser Ferdinands-Nordbahndammes (neue Trace) und

10. schließt mit der geraden, durch diesen Durchlaß bis zum Donaudurchstiche führenden senkrechten Linie M-N ab.

Ferner wurde entsprechend dem bezogenen Berichte des Magistrates genehmigt, daß die nach der eben angeführten Grenzbestimmung der Pfarre Brigittenau noch am rechten Ufer des Donaudurchstiches verbleibenden Theile der Pfarre Floridsdorf, den Pfarren zu St. Leopold und St. Johann in der Leopoldstadt derart zugetheilt werden, daß jener Theil, welcher vor der Taborlinie unmittelbar gelegen ist und bisher zur Pfarre Floridsdorf gehörte, bis zur Pfarrabgrenzungslinie der Pfarre Brigittenau und der neuen Kaiser Ferdinands-Nordbahn-trace zur Pfarre St. Leopold einbezogen wird, nur sollen jene Realitäten, welche die Kaiser Ferdinands-Nordbahn angekauft hat und in ihren Bahnhof einbeziehen will, vom Zeitpunkte der Einbeziehung zur Pfarre St. Johann geschlagen werden, wohin der Nordbahnhof bereits dormalen eingepfarrt ist, jedoch die Parcellen hinter der neuen Kaiser Ferdinands-Nordbahn-trace, vom ersten Durchlasse angefangen von der Brigittenauer Pfarrlinie M-N stromabwärts, der Pfarre St. Johann zugewiesen werden.

Hievon werden der Herr Bezirksvorsteher mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diese Linie vom Stadtbauamte in dem im Gemeindebezirke Leopoldstadt bei der Bezirksvertretung befindlichen Plane eingezeichnet worden ist.

In dem bezogenen hohen Statthaltereii-Erlasse ist noch folgende Schlußbemerkung zugesügt.

Da das fürsterzbischöfliche Capitular-Consistorium neuerdings das Mißliche des Umstandes hervorgehoben hat, daß die Grenzen der neuen Pfarre nicht durch bestehende Objecte, sondern Linien, welche thatsächlich erst in Zukunft gezogen werden sollen, bestimmt sind, wird der Magistrat aufgefordert, sobald die Verhältnisse sich so geändert haben werden, daß die Bezeichnung der genehmigten Grenze in einer den Wünschen des Capitular-Consistoriums entsprechenden Weise thunlich ist, eine im Sinne der kirchlichen Behörde verfaßte Grenzbeschreibung hieher vorzulegen.

Der Herr Gemeindebezirksvorsteher werden ersucht, dieser Angelegenheit die Aufmerksamkeit zuzuwenden, und im Falle die erwähnten Linien zur Verbauung gelangen und die Straßen Namenbezeichnungen erhalten, die Angelegenheit wegen Benennung der Pfarrgrenzlinie mit Straßennamen in Anregung zu bringen.